

Kopie für Herrn Legationsrat Dr. Zehnder.

B.51.350.A.19.- WG.)

51.330.A.2.

WA. Gy

M. Zehnder

MC. 26

vu Bi

M. Zehnder
12. Mär 1945

Notiz

für Herrn Minister S t u c k i , 1 2. März 1945

betreffend Heranziehung schweizerischen
Eigentums in Deutschland für Reparations-
leistungen.

Die Beschlüsse der Pariser Reparationenkonferenz (vom 9. November bis 21. Dezember 1945) enthalten nichts, woraus geschlossen werden könnte, dass neutrales Eigentum mit Bezug auf Reparationsmassnahmen in irgendeiner Hinsicht besser gestellt würde als deutsches Eigentum. Es ist sogar die Möglichkeit offen gelassen, dass auch alliiertes Eigentum erfasst werden kann. Für diesen Fall haben die Alliierten unter sich vereinbart, auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegeneinander zu verzichten. Selbstverständlich können sie sich durch entsprechende Kompensationen schadlos halten, sodass aus diesem Verzicht nicht etwa gefolgert werden darf, die Neutralen hätten noch weniger als die Alliierten ein Recht, sich gegen den Zugriff auf ihr Eigentum zu wehren. Der gegenteilige Schluss wäre richtig.

Die Gesandtschaften in Washington, London und Paris haben sich laufend darum bemüht, von der Regierung ihres Empfangsstaates die Zusage zu erhalten, dass schweizerisches Eigentum in Deutschland ganz allgemein und auch im Hinblick auf die Leistung von Reparationen geschützt werde. Eine schriftliche Antwort ist bis jetzt bloss von britischer Seite eingetroffen, während eine solche von amerikanischer Seite für die nächste Zeit erwartet wird. Von Frankreich wurde bis jetzt nur mündlich zugesagt, dass schweizerisches Eigentum nach Möglichkeit respektiert würde; dies alles bevor die Reparationenfrage akut war.



In der britischen Antwort (vom 13. Dezember 1945 - vgl. B.51.353.A.0.15) wird ausgeführt, dass unter den für Reparationsleistungen vom alliierten Kontrollrat in einer ersten Liste vorgesehenen Unternehmen keine schweizerischen Firmen in der britischen Zone figurieren. In der Tat liegen uns bis zur Stunde keine Meldungen über die Erfassung schweizerischen Eigentums zu Reparationszwecken im britisch besetzten Gebiet vor. Weiter wird darin die Absicht der Britischen Regierung ausgedrückt, alliierte und neutrale Interessen grundsätzlich zu respektieren. Die von der Gesandtschaft in London dem Foreign Office seinerzeit vorgelegte Frage, ob die britischen Behörden den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung nachkommen würden, wurde nie beantwortet. (Vgl. Schreiben aus London vom 22. Oktober 1945, B.51.350.A.19). - Mit Bezug auf die britische Zone dürfte kein Anlass zu besonderen Befürchtungen bestehen.

unserer Frage!

Ungünstiger sind die Verhältnisse hinsichtlich der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands zu beurteilen. Einerseits geht aus Pressemeldungen sowie aus Meldungen unserer Konsulate hervor, dass Schweizerfirmen aufgefordert wurden, Maschinen für den Abtransport nach den U.S.A. bereitzustellen. Es scheint, dass die Besatzungsbehörden auf die Nationalität der Eigentümer keine Rücksicht zu nehmen gewillt sind, sondern lediglich darauf abstellen, ob es sich um einen in die deutsche Kriegswirtschaft eingespannten Betrieb handelt oder nicht. - Andererseits ist der Gesandtschaft in Washington am 8. Januar 1946 mündlich mitgeteilt worden, dass eine Antwort auf ihre Note vom 26. September 1945, worin grundsätzlich die Respektierung schweizerischen Eigentums in Deutschland verlangt wird, nächstens erteilt werde. Dabei wurde der Gesandtschaft bedeutet, dass im Hinblick auf die Pariser Reparationenkonferenz mit einer den schweizerischen Erwartungen entsprechenden Zusage nicht ge-

rechnet werden könne. Dies steht einigermaßen im Gegensatz zu früheren Äusserungen von Beamten des State Departments (vgl. z.B. Schreiben der Gesandtschaft in Washington vom 29. November 1945; B.51.352.A.0), wonach schweizerisches Eigentum soweit als möglich entgegenkommend behandelt und grundsätzlich erst herangezogen werden sollte, wenn entsprechendes deutsches nicht vorhanden sei. - Die definitive Antwort des State Department steht noch aus. Nähere Mitteilungen über die Durchführung von Reparationsmassnahmen in der amerikanischen Zone fehlen im übrigen zur Zeit.

Mit Bezug auf die französische Zone ist die Lage noch ungeklärt. Meldungen über den Abtransport von Maschinen schweizerischer Firmen liegen gegenwärtig nicht vor. Bemerkenswert ist, dass letzthin an die deutschen Behörden die Weisung erging, Vieh von schweizerischen Landwirten dürfe zu Reparationszwecken nicht beschlagnahmt werden (B.51.353.A.0.13). Ob daraus ein Schluss hinsichtlich des Wegtransportes von Maschinen gezogen werden kann, ist naturgemäss ungewiss.

Die Frage des Schutzes schweizerischen bzw. neutralen Eigentums in Deutschland ist somit noch nicht in befriedigender Weise geregelt. Das Problem gewinnt dadurch einen für die Schweiz ungünstigen Aspekt, dass die Rechtslage nicht eindeutig ist und die Schweiz ihre Begehren nicht auf international anerkannte Rechtsnormen stützen kann. Keine der Besetzungsmächte in Deutschland hat das Haager Landkriegsabkommen, das an sich für diese Materie in Frage käme, als anwendbar anerkannt. Die Siegerstaaten bezeichnen sich als Inhaber der höchsten Regierungsgewalt in Deutschland und betrachten sich nicht als "Besetzungsmächte". Aus ihrer Stellung leiten sie offenbar das Recht ab, über die in ihrem Machtbereich befindlichen Vermögenswerte nach ihrem Gutdünken zu verfügen. - Frankreich z.B. hat in den im November 1945 geführten Verhandlungen betreffend Requisi-

den gerade nicht!

- 4 -

tionen ausdrücklich den Standpunkt eingenommen, die Haager Landkriegsordnung sei nicht anwendbar. Eine Diskussion der Rechtsfrage wurde abgelehnt. Die französischen Behörden erklärten sich lediglich bereit, zur Lösung der einzelnen Fälle auf rein praktischer Grundlage Hand zu bieten. Auch in der Reparationsfrage wird, soweit generelle Zusagen der Besetzungsmächte nicht vorliegen, auf diesem Wege eine Lösung gesucht werden müssen. Dabei wird schweizerischerseits der Standpunkt zu vertreten sein, Reparationen seien logischerweise nur vom Staate, mit dem die Alliierten im Kriege lagen, sowie dessen Bürgern zu entrichten.

9. März 1946.